

Ausführungsbestimmungen des Deutschen Roten Kreuzes zur Umsetzung der **Gemeinsamen** Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams (Trümmer- / Flächensuche) gem. DIN 13050 und für die Prüfungsordnungen Mantrailing- und Wassersuche

Inhaltsverzeichnis

1. Regelungs- und Geltungsbereich	2
2. Umsetzung der Prüfungsordnung	2
2.1. Zulassung zur Prüfung	2
2.1.1. Eignungstest.....	2
2.1.2. Kenntnisse (Sanitätsdienstausbildung und Helferausbildung der Bereitschaften) .	3
2.2. Anmeldung von Prüfungen.....	3
2.3. Abnahme von Prüfungen	3
2.3.1. Prüferteam.....	3
2.3.2. Administrative Verantwortung und Weisungsbefugnisse.....	3
2.4. Prüfungsergebnisse und Plakettenvergabe	4
2.4.1. Mitteilung der Prüfungsergebnisse	4
2.4.2. Einspruch gegen Test- und Prüfungsergebnisse	4
2.5. Plakettenvergabe	4
2.6. Prüfungsniederschrift / Bewertungsbögen.....	5
2.7. Wiederholung der Prüfung	5
2.8. Ordnung und Sicherheit während der Prüfung	6
2.9. Versicherungsschutz.....	6
2.10. Bekleidung	6
2.11. Wechsel der Organisation	6
2.12. Fachfragen-Prüfung	6
3. Umsetzung der Prüferordnung	7
3.1. Prüferanwärter	7
3.2. Ernennung und Abberufung von Prüfern	7
3.3. Prüfersiegel.....	8
Anlage 1 Aufgabenkatalog des Prüfungsleiters	9
Anlage 2 Aufgabenkatalog des Prüfers / Prüferteams	11

Änderungen und Ergänzungen beschlossen vom Bundesausschuss der Bereitschaften am
17.10.2010 XX.XX.XXXX.

Diese Bestimmungen treten mit Verkünden in Kraft.

1. Regelungs- und Geltungsbereich

Die „Gemeinsame Prüfungs- und Prüferordnung für Rettungshundeteams [Trümmer-/ Flächensuche] gemäß DIN 13050“ (~~Gem~~PPO-RHT [T/F]) in der Fassung vom ~~xx.xx.xxxx (z.Zt. 21.02.2010) der Organisationen Arbeiter-Samariter-Bund, Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, Deutsches Rotes Kreuz, Johanniter-Unfall-Hilfe und Malteser Hilfsdienst~~, sowie der Prüfungsordnung Wassersuche und Mantrailing gilt gemäß Beschlussfassung des Präsidiums und des Präsidialrates gemäß § 16 (3) der DRK-Satzung für alle Verbandsgliederungen verbindlich. Sie ist damit anzuwenden für alle im Deutschen Roten Kreuz mitwirkenden und zum Einsatz kommenden Rettungshundeteams.

Mit der Beschlussfassung der ~~Gem~~PPO-RHT [T/F] vom ~~21.02.2010 xx.xx.xxxx~~ mit diesen Ausführungsbestimmungen verliert die ~~Gem~~PPO-RHT [T/F] vom ~~01.01.2005 21.02.2010~~ sowie die Ausführungsbestimmungen vom ~~16./17.03.2005 17.10.2010~~ ihre Gültigkeit. Die „Grundsätze der Rettungshundearbeit im DRK“ bleiben davon unberührt.

Die Ausführungsbestimmungen regeln die administrativ-organisatorischen Einzelheiten zur Umsetzung der ~~Gem~~PPO-RHT [T/F] und der Prüfungs- und Prüferordnungen Wassersuche und Mantrailing innerhalb des Deutschen Roten Kreuzes.

Nach erstmaliger Beschlussfassung durch DRK-Präsidium und -Präsidialrat können diese Ausführungsbestimmungen fortgeschrieben bzw. aktualisiert werden. Die Änderungen bzw. Ergänzungen bedürfen dann lediglich der Zustimmung des Bundesausschusses der Bereitschaften, sofern sie nicht grundsätzlicher Art sind oder zusätzliche finanzielle Auswirkungen für die Mitgliedsverbände haben.

2. Umsetzung der Prüfungsordnung

Den Prüfungsordnungen gehen:

- die Satzung des DRK;
- die Ordnung der Bereitschaften;
- die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren;
- die DRK-Ausbildungsordnung;
- die DRK-Dienstbekleidungs~~ordnungsvorschrift~~;
- die K-Vorschrift;
- die Grundsätze der Rettungshundearbeit im DRK
- die Sicherheits- und Arbeitsschutzvorschriften

in ihren jeweils geltenden Fassungen vor.

2.1. Zulassung zur Prüfung

2.1.1. Eignungstest

Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Organisation und Durchführung von Eignungstests obliegt den DRK-Landesverbänden. Sie regeln das weitere Verfahren für ihren Zuständigkeitsbereich.

Rettungshunde-Eignungstests können sowohl durch gemäß Prüferordnung ernannte Prüfer wie auch durch eigens dafür ausgebildete und durch den DRK-Landesverband zugelassene Bewerter abgenommen werden.

Eignungstests müssen auf dafür geeignetem Gelände durchgeführt werden. Es gelten die gleichen administrativen, Sicherheits- und Ordnungsregeln sowie Weisungsbefugnisse wie bei Rettungshundeteam-Prüfungen.

Kein Prüfer/Bewerter darf den Eignungstest eines Mitglieds seiner eigenen Staffel bewerten.

Die Zugehörigkeit zur eigenen Einheit in diesem Sinne bleibt auch dann erhalten, wenn der Prüfer/Bewerter in seiner Funktion einer anderen Einheit oder Funktionsebene zugeordnet wird.

Bei der Trageübung ist dem Hund, ein der Kopfform angepasster, den tierschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechender Beißkorb anzulegen, der dem Hund das Hecheln und die Aufnahme von Wasser ermöglicht.

2.1.2. Kenntnisse (~~Sanitätsdienstausbildung Erste-Hilfe-Ausbildung~~ und Helfergrundausbildung ~~Erweiterte Erste Hilfe der Bereitschaften~~)

Zulassungsvoraussetzung ist der Nachweis einer erfolgreich abgeschlossenen ~~Erste-Hilfe-Ausbildung Sanitätsdienstausbildung~~ und der Abschluss der Helfergrundausbildung ~~Erweiterte Erste Hilfe~~ der Bereitschaften.

2.2. Anmeldung von Prüfungen

Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Organisation und Durchführung von Rettungshundeteam-Prüfungen obliegt der jeweiligen Landesbereitschaftsleitung. Sie regeln das weitere Verfahren für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich. Eine Verantwortungsübertragung an DRK-Kreisverbände ist nicht möglich.

Sofern DRK-Landesverbände in ihrem Zuständigkeitsbereich keine Rettungshundeteam-Prüfungen der jeweiligen Sparte durchführen können, sollen sie sich mit benachbarten DRK-Landesverbänden über die Möglichkeiten und das Verfahren zur Entsendung von Rettungshundeteams zu Prüfungen verständigen.

Die Anmeldung zu Prüfungen erfolgt auf dem ordentlichen Dienstweg an den jeweils ausrichtenden DRK-Landesverband.

Die Zuteilung von Prüferteams zu den Prüfungen liegt in der Verantwortung der jeweiligen Landesbereitschaftsleitung.

2.3. Abnahme von Prüfungen

2.3.1. Prüferteam

~~Ein Prüferteam gemäß dieser Bestimmung ist aus zwei unterschiedlichen Staffeln zu besetzen.~~

~~Es dürfen nur Prüfer eingesetzt werden, die aktives Mitglied in einer Gemeinschaft sind.~~

Prüfungen, die von Personen abgenommen wurden, die nicht gemäß Prüferordnung zu Prüfern ernannt wurden, sind als ungültig zu werten.

~~Die Prüferliste ist bei jeder Änderung, mindestens einmal jährlich, nach Information durch den Landesverband an den Bundesverband, durch diesen zu aktualisieren.~~

2.3.2. Administrative Verantwortung und Weisungsbefugnisse

Die Vorgaben in den jeweiligen Prüfungsordnungen zur Einhaltung von Ordnung und Sicherheit sind zu beachten.

Im DRK wird anstelle des Begriffes „Prüfungsorganisator“ der Begriff „Prüfungsleiter“ verwendet. Die ausrichtende Verbandsgliederung ernennt einen Prüfungsleiter, dessen Aufgaben und Weisungsbefugnisse sich nach dem Aufgabenkatalog (Anlage 1) richten.

Bei der Trageübung ist dem Hund ein der Kopfform angepasster, den tierschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechender Beißkorb anzulegen, der dem Hund das Hecheln und die Aufnahme von Wasser ermöglicht.

2.4. Prüfungsergebnisse und Plakettenvergabe

2.4.1. Mitteilung der Prüfungsergebnisse

Die Prüfungsergebnisse werden vom Veranstalter neben den geprüften Rettungshundeteams auch den Verbandsgliederungen mitgeteilt, von denen sie zur Prüfung entsandt wurden. Sofern an der Prüfung Rettungshundeteams aus anderen Landesverbänden teilnehmen, obliegt es dem Landesverband, in dem die Prüfung stattfand, den entsendenden Landesverband über das Prüfergebnis zu unterrichten. ~~Dies gilt analog auch für Prüfungsteilnehmer von ASB, THW, JUH und MHD.~~

2.4.2. Widerspruch gegen Test- und Prüfungsergebnisse

Das Widerspruchsverfahren gegen ein Prüfungsergebnis ist kein Beschwerdeverfahren gemäß Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren des DRK.

Dem Prüfungsergebnis kann der Hundeführer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich unter Angabe von Gründen widersprechen. Die Widerspruchsbearbeitung obliegt der jeweiligen Landesbereitschaftsleitung, die hierzu auch den Fachberater / Landesbeauftragten für die Rettungshundearbeit beauftragen kann, sofern dieser nicht selbst Prüfer oder Prüfungsleiter war. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats schriftlich und mit Belehrung über die Rechtsmittel zu beantworten.

Für Prüfungen, die durch den DRK-Bundesverband durchgeführt wurden, ist die Bundesbereitschaftsleitung widerspruchsbearbeitende Stelle.

2.5. Urkunden- und Plakettenvergabe

Im Deutschen Roten Kreuz ~~kann~~ wird allen Rettungshundeteams nach jeder erfolgreich bestandenen Prüfung eine Urkunde mit dem Titel „Geprüftes Rettungshundeteam“ (Muster siehe Anlage 3) ausgehändigt werden. Die Urkunde hat den Namen des Hundeführers und des Hundes, sowie Prüfungstag, geprüfte Sparte und erreichtes Prüfungsergebnis zu beinhalten. Sie ist vom Prüferteam zu unterzeichnen und mit einem Prüfersiegel zu versehen. Die erfolgreich bestandene Prüfung ist darüber hinaus im Testatheft für Rettungshundeteams einzutragen und vom Prüferteam zu unterzeichnen und mit einem Prüfersiegel zu siegeln.

Dem erfolgreich geprüften Rettungshundeteam ist die Plakette „Geprüfter Rettungshund“ auszuhändigen. Die Plakette bezeichnet vorderseitig mit einem deutlich sichtbaren Rundlogo die Zugehörigkeit zum Deutschen Roten Kreuz. Rückseitig ist die Aufschrift „Geprüfter Rettungshund“ zu verwenden sowie ein Siegelaufkleber mit Bezeichnung der zeitlichen Gültigkeit aufzubringen, der nach jeder wiederholt bestandenen Prüfung zu aktualisieren ist.

Wird ein Rettungshund mit noch gültiger Rettungshundeteamprüfung, aus alters- oder gesundheitlichen Gründen in den Ruhestand gesetzt, so kann auf Antrag die Rettungshundepлакette beim Hundeführer verbleiben. Die Rettungshundepлакette wird ~~dann vom Beauftragten des Landesverbandes~~ mit einem Siegelaufkleber „Rettungshund im Ruhestand“ gekennzeichnet.

Die Zuständigkeit und Verantwortung für die Vergabe, für die Aktualisierung nach wiederholter Prüfung sowie für den Entzug von Plaketten und Siegelaufklebern obliegt den DRK-Landesverbänden. Diese geben auch Plaketten ~~und Siegelaufkleber~~ für Prüflinge aus anderen Landesverbänden mit aus. Die DRK-Landesverbände führen über die vergebenen Plaketten und über den jeweiligen Prüfstatus der Rettungshundeteams in ihrem Zuständigkeitsbereich eine Kartei, die jederzeit abrufbar ist und dem DRK-Generalsekretariat auf Anforderung zugestellt werden kann.

Die Plakette ist zu entziehen, wenn:

- Rettungshundeteams die Prüfung nicht bestanden haben;
- geprüfte Rettungshundeteams nicht an der erforderlichen Wiederholungsprüfung innerhalb von ~~18~~ 24 Monaten mit Erfolg teilgenommen haben;
- der geprüfte Rettungshund im Einsatz oder bei anderen Situationen Menschen schädigt;
- im Zuge der Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen den Hundeführer gem. Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren ein Ausschluss des Hundeführers aus seiner Gemeinschaft ausgesprochen wurde;
- die aktive Mitgliedschaft des Hundeführers im Deutschen Roten Kreuz beendet wird.

Die Plakette kann auch während der Durchführung eines Disziplinarverfahrens gegen den Hundeführer zeitweise entzogen werden, wenn dieser für die Dauer des Disziplinarverfahrens beurlaubt wurde. Wird die Beurlaubung aufgehoben, ist dem Hundeführer die Plakette für die weitere Gültigkeitsdauer wieder auszuhändigen.

Mit dem Entzug der Plakette geht gleichzeitig der Prüfstatus „Geprüftes Rettungshundeteam“ verloren.

Der Entzug der Plakette wird auf Anweisung durch die Verbandsgliederung vorgenommen, der das Rettungshundeteam angehört. Die entzogene Plakette ist dem zuständigen DRK-Landesverband innerhalb von 14 Tagen zu übergeben.

Der Verlust einer Plakette ist **umgehend** beim zuständigen DRK-Landesverband des RH-Teams anzuzeigen, der für Ersatz unter Beachtung des tatsächlichen Prüfstatus des Rettungshundeteams sorgt. Die Kostenträgerschaft regelt der DRK-Landesverband.

2.6. Prüfungsniederschrift / Bewertungsbögen

Für jedes zu prüfende Rettungshundeteam ist durch das Prüferteam nur ein Bewertungsbogen zu führen.

Bewertungsbögen sind vertraulich zu behandeln und dürfen keinen dazu nicht autorisierten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind mindestens drei Jahre von einem der eingesetzten Prüfer aufzubewahren.

2.7. Wiederholung der Prüfung

Eine Prüfung ist dann nicht bestanden, wenn in einer der Teilprüfungen die Bewertungskennziffer 5 vergeben wurde.

~~Wird eine Teilprüfung nicht bestanden, sind alle Teilprüfungen zu wiederholen.~~

~~Wird eine Prüfung im Gehorsamsteil dreisechsmal hintereinander nicht bestanden, so wird das Team zu keiner weiteren Prüfung mehr zugelassen. Wird eine Prüfung in der Teilprüfung Fachfragen, Verweis oder Gewandtheit dreisechsmal nicht bestanden, so wird das Team zu der jeweiligen Prüfungssparte nicht mehr zugelassen.~~

~~Meldet sich ein Prüfungsteam zu einer Kombiprüfung (z.B. Trümmer- und Flächensuche) an und besteht einen Abschnitt der allgemeinen Teilprüfung nicht, so wird die an dieser Prüfungsveranstaltung zuerst vorgesehene Sparte als nicht bestanden bewertet. Die andere Sparte wird als nicht angetreten bewertet.~~

Wird eine Prüfung nicht bestanden, kann das Prüfungsteam frühestens nach vier Wochen eine Wiederholungsprüfung in der gleichen Sparte absolvieren.

Wird eine Prüfung des Hundes mit einem Hundeführer sechsmal hintereinander nicht bestanden, wird das betreffende Prüfungsteam in der betreffenden Prüfungssparte zu keiner

weiteren Prüfung zugelassen. Dabei ist unerheblich, welche Teilprüfung jeweils nicht bestanden wurde.

Wird ein Hund bei einer Rettungshundeteam-Prüfung wegen Aggression gegenüber Menschen oder gesteigerter Aggression gegenüber Hunden von der weiteren Prüfungsveranstaltung ausgeschlossen, so muss der zuständige Landesverband über eine zukünftige erneute Zulassung zur Prüfung entscheiden. Das Prüferteam fertigt hierüber einen ausführlichen Vorkommnisbericht an.

2.8. Ordnung und Sicherheit während der Prüfung

Für die Ordnung und Sicherheit während der Prüfung ist der Prüfungsleiter verantwortlich. Weitere Einzelheiten zu Befugnissen und Zuständigkeiten des Prüfungsleiters regelt der Aufgabenkatalog (siehe Anlage 1).

2.9. Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz von Rettungshundeteams richtet sich nach den im DRK üblichen Versicherungen für aktive Einsatzkräfte. Darüber hinaus gehende versicherungsrechtliche Fragen, wie z.B. die Übernahme der Hundehaftpflichtversicherung durch das DRK oder weitergehenden Versicherungsschutz regelt die Verbandsgliederung, bei der die Angehörigen des Rettungshundeteams Mitglied sind.

Die ausrichtende Verbandsgliederung einer Rettungshundeteam-Prüfung bzw. des Eignungstestes regelt jeweils vor der Veranstaltung die damit einhergehenden Versicherungsfragen in eigener Zuständigkeit, z.B. Veranstalterhaftpflicht.

2.10. Bekleidung

Es gilt die Dienstbekleidungs **ordnungsvorschrift** des DRK in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

2.11. Wechsel **des Landesverbandes und der Organisation**

Wechselt ein „Geprüftes Rettungshundeteam“ vom DRK zu einem anderen DRK-Landesverband oder zu einer anderen Organisation bzw. von einer anderen Organisation zum DRK, ist dies beim jeweils zuständigen DRK-Landesverband anzuzeigen, der den Prüfstatus des Teams überprüft und ggf. weitere Maßnahmen zur Fortbildung, Neuprüfung und administrativen Erfassung veranlasst.

2.12. Fachfragen-Prüfung

Im Deutschen Roten Kreuz wird **für die Trümmer- und Flächenprüfung** ein einheitlicher, **vom Arbeitskreis „Rettungshundearbeit“ (ASB, THW, DRK, MHD, JUH)** entwickelter und in regelmäßigen Abständen (**maximal i.d.R. 3 Jahre**) fortgeschriebener Katalog der theoretischen Fachfragen angewandt. Der Katalog nebst Musterprüfungsbögen wird vom **DRK-Generalsekretariat Bundesverband herausgegeben** in der Wissensbörse/Rotbook im geschützten Bereich eingestellt. Die Freischaltung für den geschützten Bereich übernimmt auf **Antrag der Bundesverband**.

Der Fachfragen-Katalog (T/F) umfasst die in der **GemPPO-RHT [T/F]** unter Punkt A 4 aufgeführten Wissensgebiete, die während der Fachfragen-Prüfung in der **dem Arbeitskreis „Rettungshundearbeit“** vorher festgelegten Verhältnismäßigkeit abgefragt werden.

Darüber hinaus wird für die Mantrailing- und die Wassersuchprüfung vom **DRK-Generalsekretariat Bundesverband** ein einheitlicher und in regelmäßigen Abständen (**maximal i.d.R. 3 Jahre**) fortgeschriebener Fachfragenkatalog nebst Musterprüfungsbögen der theoretischen Fachfragen herausgegeben.

Die jeweiligen Fachfragen-Kataloge dienen den Rettungshundeteams zur Vorbereitung auf die Prüfung. Die Prüfungsbögen sind nur den Prüfern zugänglich zu machen, die dafür sorgen, dass diese bis zur Prüfung vertraulich bleiben.

3. Umsetzung der Prüferordnung

3.1. Prüferanwärter

Prüferanwärter kann jede im Deutschen Roten Kreuz mitwirkende Person werden, sofern sie die Voraussetzungen gemäß Prüferordnung erfüllt.

Rotkreuz-Mitglieder, die Prüfer in der Rettungshundearbeit werden wollen, können dies formlos bei ihrer zuständigen Landesbereitschaftsleitung beantragen.

Die Landesbereitschaftsleitung oder ein von ihr Beauftragter prüft den Bedarf und die Zulassungsvoraussetzungen gemäß Prüferordnung und trifft die Auswahlentscheidung. Sie ordnet den Anwärter mindestens zwei Prüfern im Landesverbandsbereich zu. Ist eine Zuordnung im eigenen Landesverband nicht möglich, ist im Einvernehmen mit benachbarten Landesverbänden eine Zuordnung zu anderen Prüfern vorzunehmen. Eine Zuordnung zu Prüfern anderer Organisationen ist nicht möglich.

Die Anwärterzeit läuft über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr und endet spätestens nach drei Jahren. Sie beginnt mit der Auswahlentscheidung durch die Landesbereitschaftsleitung.

Am Ende der Prüferanwärterzeit muss der Anwärter

- mindestens 40 Einzelprüfungen in der Fläche
- mindestens 20 Einzelprüfungen in den Trümmern
- mindestens 20 Einzelprüfungen im Mantrailing
- mindestens 10 Einzelprüfungen in der Wassersuche.

zusammen mit zugelassenen Prüferteams bewertet haben. ~~-, mindestens jedoch davon 20 in der/den Sparten, in denen er als Prüfer tätig werden will.~~ Der Prüfungsanwärter muss in seiner Anwärterzeit mindestens zwei verschiedenen Prüferteams zugeteilt werden.

Nach Mitwirkung an mindestens ~~der Hälfte der erforderlichen 40~~ Einzelprüfungen kann der Prüferanwärter an einer Prüferqualifizierung teilnehmen. Der DRK Bundesverband ~~as DRK-Generalsekretariat~~ bietet hierzu i.d.R. einmal jährlich eine Prüferqualifizierung an. Der Inhalt der Prüferqualifizierung richtet sich nach der Ordnung für Aus-, Fort- und Weiterbildung im DRK, Teil: Rettungshundearbeit“ in der aktuellen Fassung.

3.2. Ernennung und Abberufung von Prüfern

Nach Abschluss der Anwärterzeit und erfolgreicher Teilnahme an der Prüferqualifizierung sind die Berichte der zugeordneten Prüferteams der zuständigen Landesbereitschaftsleitung zu übergeben, die eine Ernennung des Anwärters als Prüfer bei der Bundesbereitschaftsleitung beantragen kann.

Die Bundesbereitschaftsleitung prüft die Zulassungsvoraussetzungen und ernennt den Prüferanwärter nach **erfolgreich bestandener Abschlussprüfung** zum „Prüfer in der Rettungshundearbeit“ in der jeweiligen Prüfungssparte.

Es dürfen nur Prüfer eingesetzt werden, die aktives Mitglied in einer Gemeinschaft Rettungshundeeinheit sind.

Mit seiner Ernennung erhält der Prüfer eine entsprechende Ernennungsurkunde, (Muster siehe Anlage 4). Dem ernannten Prüfer wird durch das DRK-Generalsekretariat das „Prüfersiegel“ ausgehändigt.

Eine Abberufung von Prüfern kann nur die Bundesbereitschaftsleitung auf Antrag der jeweiligen Landesbereitschaftsleitung vornehmen. Die Bundesbereitschaftsleitung muss den Prüfer abberufen, wenn die Tätigkeit des Prüfers für das DRK unzumutbar ist. **Er verliert ebenfalls seine Berufung wenn er nicht mehr aktiv in einer Gemeinschaft tätig ist oder in einer anderen Organisation tätig wird.** Dem jeweiligen Prüfer ist ein entsprechendes Abberufungsschreiben per Einschreiben zuzustellen. ~~Mit der Abberufung verliert der Prüfer seine Zulassung als Prüfer.~~ Das Prüfersiegel ist von ihm an den **DRK Bundesverband** ~~das DRK-Generalsekretariat~~ zurück zu geben.

3.3. Prüfersiegel

Die Prüfersiegel sind fortlaufend zu nummerieren. Der **DRK Bundesverband** ~~das DRK-Generalsekretariat~~ führt eine Übersicht über die ausgegebenen Prüfersiegel.

Das Prüfersiegel ist Eigentum des DRK-~~Generalsekretariates~~ **Bundesverbandes**. Der jeweilige Besitzer stellt einen sorgsamem Umgang mit dem Prüfersiegel sicher. Es ist insbesondere darauf zu achten, dass das Siegel nicht in unberechtigte Hände kommt bzw. missbräuchlich verwendet wird.

Das Prüfersiegel findet ausschließlich Anwendung für die Siegelung der Rettungshundeteam-Testathefte und von Urkunden, die geprüfte Rettungshundeteams gemäß Ausführungsbestimmungen erhalten.

Anlage 1

Aufgabenkatalog des Prüfungsleiters

Allgemeines/ Weisungsbefugnisse

- Der Prüfungsleiter ist die administrativ-organisatorische verantwortliche Leitungskraft zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Rettungshundeteam-Prüfungen. In dieser Funktion vertritt er die ausrichtende Verbandsgliederung und ist in diesem Sinne „Organisatorischer Einsatzleiter“. Die Geschäftsstelle der ausrichtenden Verbandsgliederung unterstützt den Prüfungsleiter insbesondere bei der Durchführung seiner administrativen Aufgaben.
- Der Prüfungsleiter muss mindestens die Leitungskräfte-Qualifizierung (Leiten von Bereitschaften) oder die Führungskräfte-Qualifizierung (Gruppen- und Zugführerausbildung) bzw. höherwertige Qualifizierung absolviert haben.
- Seine Weisungsbefugnisse erstrecken sich auf die Organisation, die Ordnung und Sicherheit sowie die Einhaltung von Verhaltensregeln der Teilnehmer. Er hat keine disziplinarrechtlichen Befugnisse gem. Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren.
- Dem Prüfungsleiter obliegt die endgültige Entscheidungsbefugnis, ob die Prüfung z.B. wegen widriger Witterungsbedingungen begonnen, durchgeführt, unterbrochen, abgebrochen oder gänzlich abgesagt wird. Der Prüfungsleiter achtet darauf, dass die Prüfungen ausschließlich bei Tageslicht stattfinden und richtet die zeitliche Planung der Prüfung darauf aus.
- Der Prüfungsleiter hat keinen Einfluss auf die fachlich-inhaltliche Arbeit des Prüferteams bzw. auf dessen Anweisungen gegenüber den zu prüfenden Rettungshundeteams zu nehmen. Er ist gegenüber dem Prüferteam Ansprechpartner für alle im unmittelbaren Zusammenhang mit der Prüfung stehenden organisatorischen Belange.
- Der Prüfungsleiter darf bei der Prüfung keinen Hund vorführen und auch keine andere Funktion während der Prüfung übernehmen.

Vorbereitung von Prüfungen

Der Prüfungsleiter hat zur Vorbereitung von Rettungshundeteam-Prüfungen insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Entgegennahme/ Information über die Anmeldungen der Rettungshundeteams zur Prüfung
- Prüfung der Einhaltung der Zulassungsvoraussetzungen inkl. des Impfschutzes
- Einladung der zu prüfenden Rettungshundeteams mit Hinweisen zu organisatorischen Belangen und mitzubringenden Ausrüstungsgegenständen
- Information und Einweisung des Prüferteams inkl. Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen (ggf. Unterkunft, Transfer usw.)
- Auswahl geeigneter Prüfungsgelände und Prüfungsräume sowie Erstellung einer Lagekarte
- organisatorische Maßnahmen zur Bereitstellung von Ausrüstungsgegenständen (z.B. Geräte, Hilfsmittel) sowie ggf. Verpflegungsleistungen
- Planung des zeitlichen Prüfungsablaufes
- Auswahl und Einweisung von Hilfspersonen (z.B. Versteckpersonen, Aufsichtspersonen)
- Auswahl und Gewährleistung der Erreichbarkeit eines Arztes und eines Tierarztes
- Einholung erforderlicher Genehmigungen (z.B. Forst-, Veterinär-, Ordnungsbehörde)

Regelung der versicherungsrechtlichen Belange (z.B. Veranstalterhaftpflicht)

- Sammlung und Sichtung der Dokumentations-Unterlagen (z.B. Bewertungsbogen, Ergebnisbogen, Testathefte)
- Einrichtung der Prüfungsräume
- ordnungsgemäßer Aufbau der eingesetzten Geräte und Hilfsgegenstände, ggf. Ersatzbeschaffung bei Defekten oder gravierenden Sicherheitsmängeln

Durchführung der Prüfung

Der Prüfungsleiter ist verpflichtet, während der gesamten Dauer der Rettungshundeteam-Prüfung am Prüfungsort anwesend, erreichbar und verfügbar zu sein.

Vor der unmittelbaren Durchführung der Prüfung kontrolliert der Prüfungsleiter, ob die vorbereitenden Maßnahmen durchgeführt wurden und die Voraussetzungen für die Durchführung der Prüfung vollständig gegeben sind (Checkliste).

Während des Prüfungsablaufes übernimmt der Prüfungsleiter vor allem folgende Aufgaben:

- Einweisung des Prüferteams, der zu prüfenden Hundeführer sowie der Versteck-, Aufsichts- und Hilfspersonen in das Prüfungsgelände
- Belehrung (ggf. aktenkundig) über die notwendigen Sicherheits- und Schutzmaßnahmen
- ständige Überwachung der Einhaltung der Sicherheits- und Schutzmaßnahmen, insbesondere der persönlichen Ausrüstung aller an der Prüfung teilnehmenden Personen (z.B. vollständige Einsatzbekleidung, Kenndecke am Hund bei Flächensuche)
- ständige Überwachung der eingesetzten Geräte und Hilfsgegenstände auf Funktionstüchtigkeit
- Überwachung des zeitlichen Ablaufes der Prüfung
- Bereithaltung der Urkunden und Plaketten sowie angemessene Überreichung an die Rettungshundeteams, welche die Prüfung erfolgreich bestanden haben
- Überwachung der ordnungsgemäßen und vollständigen Prüfungsdokumentation (z.B. Ergebnisdokumentation, Testathefte)
- Gewährleistung eines funktionsfähigen Funkverkehrs
- ggf. Anforderung ärztlicher oder tierärztlicher Versorgung
- am Ende der Prüfung Feststellung und Dokumentation von Schäden an Personen, Tieren und materiellen Ausrüstungen, ggf. Veranlassung von entsprechenden Maßnahmen

Nachbereitung von Prüfungen

Zur Nachbereitung von Prüfungen übernimmt der Prüfungsleiter besonders folgende Aufgaben:

- Erstellung eines zusammenfassenden Berichtes über die Prüfung und Übergabe an die Landesbereitschaftsleitung
- Unterrichtung des Landesverbandes über die Prüfungsergebnisse
- Regelung der Materialrückführung
- ggf. Rückführung nicht gebrauchter Urkunden und Plaketten
- Übergabe sämtlicher Prüfungsunterlagen an die Landesgeschäftsstelle zur Archivierung
- ggf. Berichterstattung bzw. Stellungnahme bei besonderen Vorkommnissen und/oder beim Einspruch gegen Test- und Prüfungsergebnisse
- ggf. Dankeschreiben

Dieser Aufgabenkatalog gilt analog für Rettungshunde-Eignungstests.

Anlage 2

Aufgabenkatalog des Prüfers / Prüferteams

Allgemeines/ Weisungsbefugnisse

- Das Prüferteam bildet die fachlich-inhaltliche Instanz zur Einhaltung der vorgegebenen Qualitätsstandards und ist für deren Durchsetzung zuständig. In dieser Funktion vertritt es die Fachinteressen des Deutschen Roten Kreuzes.
- Das Prüferteam ist zur neutralen und objektiven Bewertung der Leistungen der Rettungshundeteams verpflichtet. Sowohl bei theoretischer als auch praktischer Prüfung gilt das Vier-Augen-Prinzip. Das Prüferteam soll sich eine einheitliche Meinung über die Bewertung der einzelnen Leistungen der Rettungshundeteams bilden. Bei unterschiedlichen Bewertungsergebnissen ist ein gemeinsam tragfähiger Konsens herbeizuführen.
- Die Weisungsbefugnisse des Prüferteams beschränken sich auf die Durchführung der Prüfungen aus fachlich-inhaltlicher Sicht.
- Dem Prüferteam obliegt die Entscheidungsbefugnis, ob die zu prüfenden Rettungshundeteams die Prüfung antreten können (z.B. Gesundheitszustand) bzw. ob im Verlauf der Prüfung ein Abbruch erforderlich wird (z.B. durch aggressives Verhalten des Hundes).
- Ein Prüfer darf am Prüfungstag selbst keinen Hund vorführen und auch keine andere Funktion während der Prüfung übernehmen.

Vorbereitung von Prüfungen

Das Prüferteam hat zur Vorbereitung von Rettungshundeteam-Prüfungen insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Abstimmung mit dem Prüfungsleiter zu Prüfungstermin, Prüfungsort, Ablauf und Rahmenbedingungen, besonders auch der Anzahl der zu prüfenden Teams
- Vorbereitung der Prüfungsbögen für die Fachfragenprüfung

Durchführung der Prüfung

Während der Prüfung übernimmt das Prüferteam vor allem folgende Aufgaben:

- Überprüfung der Prüfungsunterlagen zu Prüfungsbeginn
- Durchführung der Fachfragen-Prüfung auf Basis der Prüfungsbögen
- unmittelbare Auswertung der Prüfungsbögen, Ergebnisdokumentation und Übergabe der Prüfungsbögen an den Prüfungsleiter
- Begutachtung der Gerätschaften, Gelände, Hilfsgegenstände usw. auf Verwendung/ Eignung gemeinsam mit dem Prüfungsleiter
- Durchführung der praktischen Prüfungsteile gemäß Prüfungsordnung und Ergebnisdokumentation
- Feststellung der Prüfungsergebnisse, Ausstellung der vorbereiteten Urkunden und Testathefte
- umgehende Information des Prüfungsleiters bei Gefährdung der Sicherheit oder besonderen Vorkommnissen
- Teilnahme an der Übergabe von Urkunden und Plaketten an die Rettungshundeteams

Nachbereitung der Prüfung

Zur Nachbereitung der Prüfung hat das Prüferteam folgende Aufgaben:

- Erarbeitung einer Gesamteinschätzung über die Prüfungsveranstaltung und Übergabe an die ausrichtende Verbandsgliederung
- Übertragung der Prüfungsergebnisse der Teilprüfungen in den Ergebnisbogen
- Aufbewahrung und Archivierung der Bewertungsbögen
- Abrechnung der entstandenen Kosten bei der ausrichtenden Verbandsgliederung innerhalb von 14 Tagen
- ggf. Berichterstattung bzw. Stellungnahme bei besonderen Vorkommnissen und/oder beim Einspruch gegen Test- und Prüfungsergebnisse

Entwurf